Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 63 (1971)
Heft: 5-6

Artikel: Das Recht, ruhig zu wohnen
Autor: Schenker-Sprüngli, Otto
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-921211

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eine Rangliste aufstellen zu wollen, da von den 3095 Gemeinden in der Schweiz noch allzuwenig die Oelfeuerungskontrolle institutionalisiert haben. Hier ist also noch recht grosse Arbeit zu leisten und zwar Arbeit, die sich nicht nur als sehr wertvoll für den Umweltschutz, sondern sich ebenfalls als wichtig für das Wohlergehen der Bevölkerung in Städten und Gemeinden erweist.

Der zweite Aspekt, und dieser ist nicht minder wichtig, ist die gesetzliche Verankerung der jährlichen Kontrolle durch die Oelbrennerlieferanten. In dieser Beziehung raffte sich überhaupt noch keine Gemeinde auf, um den Oelfeuerungsbesitzern eine solche Vorschrift zu stipulieren. Es versteht sich von selbst, dass diese Frage nicht einfach zu lösen ist, aber dies sollte auch im Zeitalter des Mondfluges kein unüberwindliches Hindernis sein. Erst wenn der Abschluss eines jährlichen Service-Dienstes gesetzlich verankert ist, darf mit einer merklichen Besserung der Situation auf dem Gebiete der Luftverschmutzung durch häusliche Heizungen gerechnet werden. Es wäre eine verdienstvolle Arbeit der Juristen wie auch der Politiker, in dieser Hinsicht brauchbare Vorschläge und Vorschriften zu entwickeln.

Sowohl die gesetzliche Verankerung der jährlichen Funktionsprüfung als auch die Einführung der behördlichen Oelfeuerungskontrolle oder mit anderen Worten, der Abgasprüfung, sind reale Möglichkeiten, aktive Lufthygiene zu betreiben. Es ist daher sehr zu hoffen, dass in den nächsten Jahren einiges in dieser Sache geht. Gleichzeitig ist aber auch zu fordern, dass nicht nur die Gesetzgebung verbessert oder komplettiert wird, sondern dass auch jeder Einzelne seinen Beitrag zur Verhinderung der übergebührlichen Luftverschmutzung leistet.

LITERATUR-VERZEICHNIS

[1] J. A. Rudolf, «Versorgung der Schweiz mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen». Schriftenreihe der Schweiz. Vereinigung für Gesundheitstechnik Nr. 22.

[2] W. Hess, «Die Untersuchung von Oelfeuerungsanlagen in Zürich». «Kommunalwirtschaft» Heft 4/1964.

[3] Mitteilung des kant. Amtes für Lufthygiene, Basellandschaft (Liestal).

[4] «Oelfeuerung und Lufthygiene». Schriftenreihe der Schweiz. Vereinigung für Gesundheitstechnik Nr. 4.

[5] W. Hess, «Die periodische Kontrolle der Feuerungsanlagen». Heft «Die Verunreinigung der Atmosphäre durch Rauch und Abgase aus Heizungsanlagen», Industrielle Organisation 1962.

[6] «Richtlinien zur Kontrolle von Oelfeuerungen» der Eidg. Kommission für Lufthygiene. Sonderdruck aus der Beilage B, Nr. 1/1969.

[7] W. Hess und P. Glogg, «Die Messmethoden zur Kontrolle von Oelfeuerungen».

[8] W. Hess, «Ein Beitrag zur Verhinderung von Luftverunreinigungen durch Heizanlagen». Separatdruck aus der «Chemischen Rundschau» Nr. 8, 1964.

[9] R. J. Brühlmann, «Beschreibung eines Gerätes zur Rauchgaskontrolle von Oelheizungen». Sonderdruck aus der Zeitschrift «Luftverunreinigung 1964».

[10] P. Glogg, «Erfahrungen aus der Oelfeuerungskontrolle in der Stadt Zürich». Separatdruck aus der «Chemischen Rundschau» Nr. 38, 1967.

Bilder 1/4 Gesundheitsinspektorat Stadt Zürich

Adresse des Verfassers:
W. Hess, Gesundheitsinspektor der Stadt Zürich
Präsident der Schweiz. Vereinigung für Gesundheitstechnik, Mitglied der Eidg. Kommission für Lufthygiene

DAS RECHT, RUHIG ZU WOHNEN

Otto Schenker-Sprüngli

DK 534

1. Die Ruhe, ein Grundrecht

Eigentlich ist es bemühend, dass wir uns gegen Ende des 20. Jahrhunderts derartig mit der Lärmbekämpfung — mit dem Recht, ruhig zu wohnen — beschäftigen müssen. Nach all den grossen Anstrengungen um eine menschenwürdige Rechtsordnung und der enormen technischen Entwicklung in den letzten 100 Jahren, sollte man meinen, dass dieses Grundrecht des Menschen — denn ein solches ist das Recht, ruhig zu wohnen — endlich verwirklicht und gesichert sei.

Leider ist das Gegenteil der Fall. Fast indirekt proportional zur Entwicklung der sogenannten Zivilisation, der technischen Entwicklung, des Fortschrittes ist die Ruhe in einem erschreckenden Masse verkümmert bzw. vergewaltigt worden! Die Menschen haben heute mehr Komfort und Bequemlichkeiten denn je, aber eines entschwindet ihnen dabei, nämlich die Ruhe und damit weitgehend die Gesundheit. In der ganzen Entwicklung liegt geradezu eine gewisse Tragik. Man hascht nach dem Glück und zerstört es.

In jedem Rechtsstaat ist das Recht auf Ruhe, bzw. ruhig zu wohnen, gesetzlich verankert, sei es durch öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Normen — von der Verfassung, über zivilrechtliche Bestimmungen bis zur Polizeiverordnung der kleinsten Gemeinde.

Aber was nützt das alles, was hilft das beste Gesetz, der beste Paragraph, wenn er nicht gehandhabt wird. Heute hat der Bürger alle Mühe, sein Grundrecht auf eine angemessene Ruhe durchzusetzen. Nur zu oft versagen die Verwaltungsbehörden, ja selbst die Gerichte. Sie alle haben irgendwie vor dem Lärm kapituliert. Erinnert man sie an das Recht auf Ruhe, verstehen sie gelegentlich das berechtigte Anliegen des Bürgers, zucken aber meist mitleidig mit der Schulter und verweisen auf die technische Entwicklung oder sogar wirtschaftliche Gründe. Wie Prof. Dr. Karl Oftinger, Ehrenpräsident der Schweiz. Liga gegen den Lärm, in seinem aufsehenerregenden Buch «Lärmbekämpfung als Aufgabe des Rechts» so treffend sagt, ist irgendwie die Hierarchie der Werte gestört. Nicht mehr der Mensch und dessen Wohlergehen sind der grösste Wert, sondern die Technik, der Fortschritt, das Tempo!

Bei dieser geistigen Situation bzw. Ausgangslage ist es sehr schwierig, einzugreifen und diese fatale Entwicklung nicht nur zu bremsen, sondern womöglich aufzuhalten.

Im Grunde genommen ist die Lärmbekämpfung ein Kampf wider den Ungeist oder profan gesagt gegen die Dummheit und Rücksichtslosigkeit. Entsprechend dem Feind muss der Kampf geführt werden, zielstrebig und hart. Dabei muss man sich bewusst sein, dass wir es mit einem überaus raffinierten Gegner zu tun haben, der uns an materiellen Mitteln weit überlegen ist, denken wir nur an die Belange des Motorfahrzeug- oder des Fluglärms! Und dennoch sollte es möglich sein, dass schliesslich durch

— Aufklärung
— strenges Vorgehen gegen die Lärmsünder
— geeignete Massnahmen der Schutztechnik

die Ruhe, wenn auch vorerst nur einigermassen, wieder hergestellt werden kann.

2. Der Sachverhalt

Dieser kann kurz wie folgt zusammengefasst werden:

— Lärmbelästigung zufolge schlechter Architektur
— Lärmbelästigung durch rücksichtslose Nachbarn
— Belästigung durch Aussenlärm (insbesondere Motorfahrzeug- und Fluglärm, Lärm durch Rasenmähmaschinen u.a.m.)

3. Mittel, um das Recht, ruhig zu wohnen, sicherzustellen

Wo ein Recht ist, ist auch eine Pflicht. Und es ist nun einmal die Pflicht aller zuständigen Behörden und zwar eines jeden Rechtsstaates, nicht nur für Ordnung, sondern auch für Ruhe zu sorgen. Ergänzt wird diese öffentliche Pflicht durch die private Pflicht eines jeden Bürgers zur Rücksichtnahme gegenüber dem Mitbürger. Hinzu kommen die vielen Möglichkeiten der Technik, speziell der Schutztechnik, uns Mittel gegen den übermässigen Lärm zu geben.

Demokrit sagte einst:

«Die Gesundheit erflehen die Menschen von den Göttern, dass es aber in ihrer Hand liegt, diese zu erhalten, daran denken sie nicht!»

Mit anderen Worten: es liegt ganz allein in unserer Macht, das Nötige aufgrund einer fortschrittlichen Gesetzgebung, der Schutztechnik, gegenseitiger Rücksichtnahme, sowie polizeilicher Ueberwachung vorzukehren.

a) GESETZGEBUNG
Die Grundgesetze sind da. Was heute noch fehlt, ist eine fortschrittliche gesetzliche Ordnung des Verkehrs oder des Bauens. Das mögen folgende zwei Beispiele zeigen:
aa) Verkehrsgesetzgebung
Bestimmungen des neuen Strassenverkehrsgesetzes wegen mutwilligen oder fahrlässigen Erzeugens von vermeidbarem Lärm.
ab) Baugesetzgebung in der Gemeinde Spreitenbach bei Zürich
— Zonenordnung der Gemeinde Spreitenbach; Vorschriften über den Lärmschutz (organisatorische und technische Massnahmen, Baulärm usw.)
— Lärmvorschriften, aufgeführt in jeder Baubewilligung der Gemeinde Spreitenbach

b) SCHUTZTECHNIK
Die gleiche Technik, die uns den ganzen Lärm beschert, gibt uns aber auch sehr gute technische Mittel in die Hand, um dem Lärm zu begegnen. Man denke nur an die Fortschritte der Schall-, Isolier-, Fundierungs- sowie der allgemeinen Motorentechnik.

c) GEGENSEITIGE RÜCKSICHTNAHME
Diese beginnt im Elternhaus, in der Kinderstube und muss bezüglich der Erwachsenen durch Aufklärung fortgesetzt werden (Lärmbekämpfungsaktionen).

d) POLIZEILICHE ÜBERWACHUNG
Beispiel: Lärmbekämpfungsstelle der Stadtpolizei Zürich (Leiter plus drei Mitarbeiter, alle speziell in der Lärmbekämpfung geschult). Diese Stelle widmet sich ausschliesslich dem Kampf gegen den Lärm und verfügt über weitgehende Kompetenzen.

4. Künftige Entwicklung

Strikte Anwendung der SIA-Empfehlung Nr. 181 vom 22. 4. 1970 über den Schallschutz im Hochbau.

Förderung der technischen Entwicklung auf dem Gebiete des Schallschutzes durch Erteilung des Gütezeichens der Schweizerischen Liga gegen den Lärm für Verfahren, Materialien, Einrichtungen, Apparaturen und Maschinen, die geprüfter- und erwiesenermassen der Lärmbekämpfung dienen.

Adresse des Verfassers:
RA Dr. O. Schenker-Sprüngli
Generalsekretär der «Association Internationale contre le Bruit»,
Geschäftsführer der Schweizerischen Liga gegen den Lärm,
Alfred Escher-Strasse 27, 8002 Zürich

«MUSS DIE MENSCHHEIT WIRKLICH ZUGRUNDE GEHEN?»

DK 628

Abschiedsvorlesung von Prof. Dr. Otto Jaag

anlässlich des ETH-Tages am 14. November 1970 im Grossen Tonhallesaal des Kongresshauses Zürich

Herr Bundespräsident,
Herr Schulratspräsident,
Herr Präsident der ETH Zürich,
Herr Rektor,
Liebe Studentinnen und Studenten,
Meine sehr verehrten Damen und Herren!

WELTUNTERGANG?

«Fortschritt ins Chaos», «Natur in Not», «Rettet die Erde», «Morgen holt dich der Teufel», «Welthungersnot», «Vergiftete Umwelt», «Selbstmord in Raten», «Selbstmord oder Ueberleben», «Zurück in die Steinzeit», das sind die Themata, die in jüngster Zeit immer mehr Bücher und Zeitschriften füllen, die in Presse, Radio und Fernsehen öffentlich diskutiert werden, düstere Prognosen, Warnungen und Mahnungen, die den Mann von der Strasse, die Frau bei der Familie ängstigen, Prophezeiungen freilich auch, für die viele Menschen nur ein mitleidiges Lächeln übrig haben, weil sie sich einer Wohlstandseuphorie hingeben und nicht daran glauben, dass es für uns eines Tages ein böses Erwachen geben könnte. Nachdem jahrzehntelang die Fachwelt auf die Verderbnis, ja die Zerstörung unserer Umwelt durch den Menschen aufmerksam machte, hat nun plötzlich die Oeffentlichkeit begonnen, sich mit diesen Problemen auseinanderzusetzen, dergestalt, dass ein geradezu hysterisch anmutender Gegenstrom in Gang kam, der den Weltuntergang prophezeit und gebieterisch nach wirksamen Sofortmassnahmen ruft, um die Menschheit zu retten.

Uns Wissenschaftern, Technikern, Verwaltungsleuten, insbesondere aber als Planern der Umwelt, kommt nun die Aufgabe zu, die im Gang befindliche Entwicklung mit offenen Augen zu verfolgen, aus unseren Beobachtungen und Ueberlegungen die richtigen Schlüsse zu ziehen und uns dafür einzusetzen, der Menschheit ihren Weg aus der Gefahr zu weisen.